

### **Anlage 3 - Merkblatt**

1. Nach Fertigstellung der Gebäude müssen diese katasterlich eingemessen werden. Die hiermit verbundenen Kosten fallen zeitversetzt zusätzlich für den Erwerber an.
2. Der Anschluss des Grundstücks an die kabelführenden Unternehmen zur Strom und Telekommunikationsversorgung ist ebenso vom Erwerber zu organisieren und zu bezahlen.
3. Die Energieversorgung ist ebenfalls vom Erwerber zu organisieren und zu bezahlen.
4. Die Beiträge für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage und für die Wasserversorgungseinrichtungen sind vom Erwerber zu bezahlen.
5. Die Beantragung eventuell notwendiger behördlicher Genehmigungen hat der Erwerber vorzunehmen.